

Rechtswirklichkeit der Strafverteidigung und Vergütungsbegrenzung

Umfrage zu den Auswirkungen einer Vergütungsbeschränkung auf das 5-Fache der gesetzlichen Höchstgebühren

I. Ausgangssituation

1. Urteil des BGH vom 27.01.2005

Mit Urteil vom 27.01.2005 hat der IX. Zivilsenat des BGH entschieden, dass im Fall der Vereinbarung eines Strafverteidigerhonorars von mehr als dem 5fachen der gesetzlichen Höchstgebühr eine tatsächliche Vermutung dafür spreche, dass die Vergütung unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot verletzt sei¹. Diese Entscheidung wurde vielfach kritisiert. Dabei wurde und wird darauf hingewiesen, dass diese Begrenzung dem tatsächlichen Aufwand der Verteidigertätigkeit keinesfalls gerecht wird und schon gar nicht

- in umfangreichen Ermittlungsverfahren/ bzw.
- bei Ermittlungsverfahren mit betreuungsintensiver Untersuchungshaft,
- bei der strafrechtlichen Beratung von Unternehmen oder Drittbetroffenen sowie
- im Revisionsverfahren.

2. Auswirkungen im Einzelfall

Schon mit kasuistischen Einzelfällen lässt sich belegen, dass diese Vergütungsobergrenze jedenfalls bei einer Zeitvergütung weder vernünftig, noch angemessen oder gar auskömmlich ist.

In einem sehr aufwendigen Ermittlungsverfahren wird eine international tätige Firma vertreten, deren Geschäftstätigkeit danach durchleuchtet wird, ob Aufträge durch Bestechungszahlungen erlangt und für derartige Geldzahlungen sog. schwarze Kassen gebildet wurden. Es handelt sich um ein sehr aufwendiges Ermittlungsverfahren. Der Rechtsanwalt ist dabei nicht Individualverteidiger, sondern als Berater der Firma tätig. Der monatliche Zeitaufwand wird gegenüber der Firma abgerechnet und dieser Zeitaufwand ist durchaus erheblich. Er umfasst derzeit 50 – 70% der Gesamttätigkeit. Mit den Maßstäben des RVG kann eine solche Tätigkeit nicht vergütet werden. Das 5fache der gesetzlichen Höchstgebühr - es ist schon nicht leicht zu sagen welche Nummern des Vergütungsverzeichnisses insoweit einschlägig sein könnten - würde hier jeden Monat weit überschritten.

In einem anderen Fall laufen Ermittlungen gegen einen Klinikchefarzt u.a. wegen Vorteilsnahme. Das Ermittlungsverfahren hat ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen aus dem Jahr 2002 und die Akten umfassen mehr als 10.000 Blatt. Es wurden mehrere Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt und ein Arrest verhängt. Aktuell laufen nunmehr Gespräche, deren Ergebnis eine Erledigung der Vorwürfe im Wege eines Strafbefehls sein soll. Insgesamt liegt der Zeitaufwand bislang bei etwa 70 Stunden. Es wird sicherlich niemanden verwundern, wenn die insoweit vereinbarte Zeitvergütung die vom BGH geforderte Höchstgrenze des 5-fachen der gesetzlichen Höchstvergütung deutlich überschreitet.

¹ vgl. hierzu auch Eckhart Müller, Der Strafverteidiger und sein Honorar. Überlegungen zur Entscheidung des BGH v. 27.1.2005, in: FS zu Ehren des Strafrechtausschusses der BRAK, 2006, S. 161 ff. m.v.w.N.

Von einem auf das Revisionsrecht spezialisierten Kollegen wird folgender Fall geschildert:

„Voriges Jahr hatte ich ein Revisionsverfahren zu bearbeiten, dem eine Hauptverhandlung über 172 Tage vorausging. Allein das Hauptverhandlungsprotokoll umfasste 18 Bände, die übrigen Verfahrensakten 80 prall gefüllte breite Leitz-Ordner, das Urteil umfasste ca. 350 Seiten, die Revisionsbegründung mehr als einen starken Leitz-Ordner. Die Bearbeitung dieses Revisionsmandates, das im Übrigen mit der Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof und der Einstellung des Verfahrens nach Zurückverweisung endete, wäre bei Einhaltung der „Obergrenze“ wirtschaftlich ruinös gewesen. Es handelt sich hierbei sicherlich um einen Extremfall, es begegnen aber immer wieder Mandate, die diesem doch relativ nahe kommen.“

Sieht sich der Strafverteidiger aufgrund der Regelvermutung hinsichtlich der Vergütungsobergrenze dem ständigen und ernsthaften Risiko von Rückforderungsprozessen oder nachträglichen Kürzungen der von ihm vereinbarten Vergütung ausgesetzt, so wird er die Bearbeitung derartiger Mandate ablehnen müssen. Der Einwand, dass es sich „nur“ um eine widerlegbare Regelvermutung handelt, greift daher schon aus diesem Grund zu kurz. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise kann ein Rechtsanwalt sich bei der ex ante anzustellenden Prognose eines Mandatsverlaufs nicht darauf verlassen, dass sich am Ende schon genügend Argumente für das Vorliegen eines ganz besonders außergewöhnlichen Falles finden lassen.

Die Zeitvergütung stellt demgegenüber grundsätzlich eine äußerst faire Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandanten dar: Der Mandant muss nur dafür zahlen, was der Rechtsanwalt tatsächlich für sein Mandat an Zeit investiert hat und er weiß auch von Anfang an, wie viel er hierfür zahlen soll. Der Stundenaufwand ist bei engmaschiger Abrechnung leicht kontrollierbar.

Von den Mandanten wird ein zeitintensiver persönlicher Einsatz auch gefordert und es wäre den Mandanten nicht recht, wenn der Verteidiger darauf verweisen müsste, dass er die Tätigkeit nicht in der verlangten Intensität erbringen kann, da die hierfür notwendige Vergütung nicht wirksam vereinbart werden könne. Eine Vergütungsobergrenze greift daher nicht nur in die Berufsfreiheit der Rechtsanwälte ein, sondern beschränkt auch das Recht des Einzelnen oder einer juristischen Person auf effektive Verteidigung.

Bei der aufgeworfenen Fragestellung geht es aber nicht nur um die Diskussion von Einzelfällen, vielmehr ist die Tätigkeit des Strafverteidigers als solche gefährdet.

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde im Rahmen der Verfassungsbeschwerde von Prof. Dr. Matt konkret die Frage gestellt, ob es Fälle gibt, in denen das Fünffache der gesetzlichen Höchtsgebühren für den Strafverteidiger nicht mehr auskömmlich ist. Falls ja, wäre der Berichterstatter für eine Einschätzung dankbar, welcher Anteil der Fälle mit Honorarvereinbarungen hiervon betroffen sein könnte.

Dabei ist dem Einwand zu begegnen, dass spektakuläre Einzelfälle das Bild verfälschen und der überwiegende Teil der Kollegenschaft von einer Kappung der Vergütung – wie vom BGH entschieden – nicht betroffen ist. Aus diesem Grund wurde mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München eine Umfrage unter den dort zugelassenen Fachanwälten für Strafrecht durchgeführt.

II. Umfrage der RAK München

Die Umfrage sollte klären, in welchem Umfang und mit welchen wirtschaftlichen Auswirkungen die als Strafverteidiger spezialisierten Kolleginnen und Kollegen von einer Vergütungsreglementierung auf das 5 Fache der gesetzlichen Höchstvergütung betroffen sind.

Alle 214 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer zugelassenen Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht haben folgenden Fragebogen erhalten:

Inhalt des Fragebogens nebst Anschreiben liegt dieser Auswertung bei als

Anlage 1 a und b

Im ersten Abschnitt des Fragebogens erhielten die Adressaten allgemeine Fragen zu Alter, Länge der Tätigkeit und Größe der Kanzlei. Im 2. Abschnitt wurden allgemeine Fragen zur wirtschaftlichen Situation gestellt, im dritten Abschnitt folgten dann Fragen zur Vergütungsvereinbarung und im vierten Abschnitt ging es um die vor allem problematischen Fallgruppen, nämlich die Tätigkeit

- bei Ermittlungsverfahren mit betreuungsintensiver Untersuchungshaft,
- in umfangreichen Ermittlungsverfahren,
- bei der strafrechtlichen Beratung von Unternehmen oder Drittbetroffenen sowie
- im Revisionsverfahren.

Von den 214 verschickten Fragebögen wurden 115 zurückgesandt. Hiervon konnten 5 Bögen wegen fehlender Angaben nicht in die Auswertung einbezogen werden. Insgesamt lag die Beteiligung somit bei 53,74 %. Der Auswertung lagen 51,40 % zu Grunde. Dies stellt eine für die statistische Auswertung ausreichende Beteiligung dar und ist auch im Hinblick darauf, dass die Umfrage wegen der zeitlichen Vorgaben zum Jahreswechsel durchgeführt werden musste, keine schlechte Beteiligung. Angesichts der Tatsache, dass Angaben zur Umsatz- und Gewinnsituation erfragt wurden, bei deren Beantwortung naturgemäß eine große Zurückhaltung besteht, bringt die Anzahl der Rücksendungen nachdrücklich zum Ausdruck, dass es sich hier um ein für die Strafverteidigerschaft existenzielles Thema handelt.

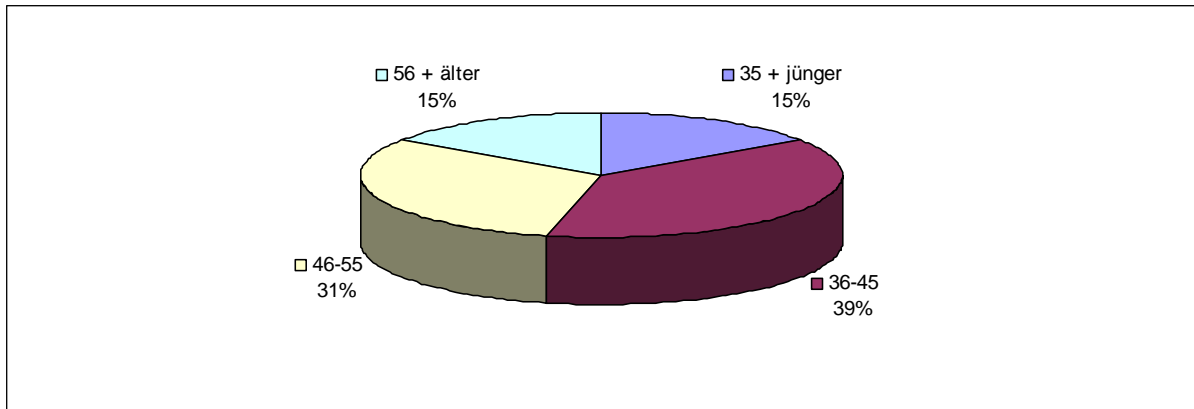
Es ist auch zu sehen, dass es sich bei Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern grundsätzlich um Rechtsanwälte handelt, die sehr individuell arbeiten und in aller Regel nicht in großen Kanzleien tätig sind. So sind 12,73 % der Anwälte/innen, die auf die Fragen geantwortet haben als Einzelanwälte/innen, 43,64 % mit 2-4 Anwälte/innen, 27,27 % mit 5 - 9, 9,09 % mit 10 - 14 und 7,28 % mit mehr als 15 Anwälte/innen verbunden. In einer echten Großkanzlei mit mehr als 100 Anwälten arbeiten lediglich 2 Strafverteidiger/innen (= 1,82 %). Allgemein liegt die Verteilung der Rechtsanwälte so, dass 55% der Anwaltschaft eine Einzelkanzlei betreiben, 35 % in örtlicher Sozietät und 10 % in Großkanzleien tätig sind (vgl. Seltmann, BRAKMag. 2003, 12).

Die Antworten sind daher nicht geprägt vom Druck sog. „billable-hours“. Das ändert aber nichts daran, dass zumindest am Ende eines jeden Monats die „Mischkalkulation“ aufgehen muss, so dass die Kanzleikosten, wie Mieten und das Personal bezahlt werden können und darüber hinaus genug übrig bleibt um Krankheits- und Altersvorsorge treffen zu können. Dass von dem erzielten Gewinn auch die Steuern abgeführt werden müssen, ist selbstverständlich.

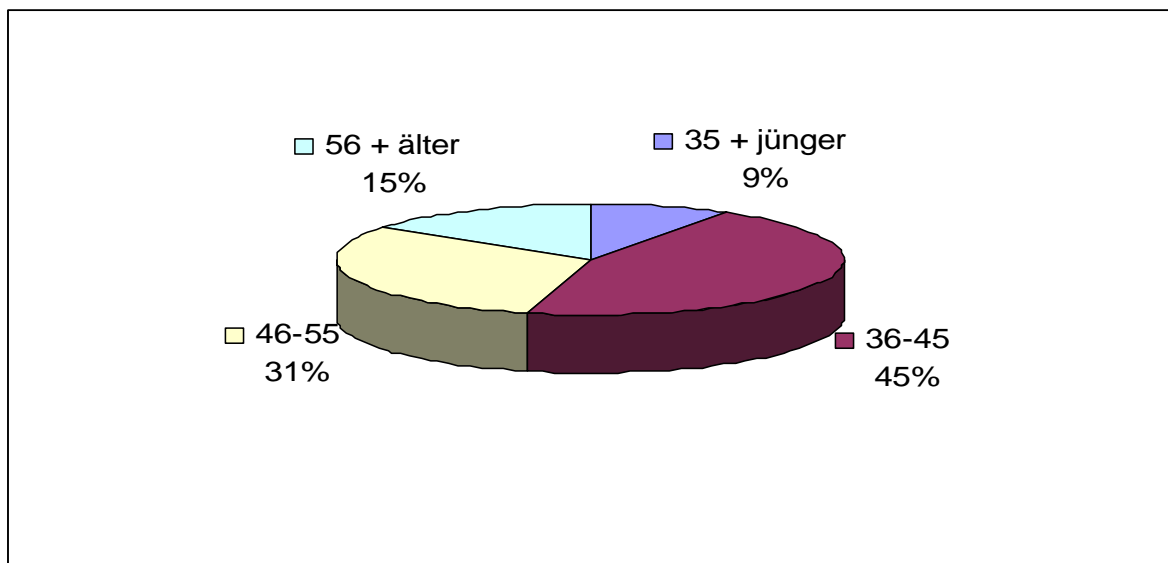
III. Ergebnisse

1. Altersstruktur

Die Antworten belegen, dass ein durchaus repräsentativer Querschnitt erfasst wurde:



Insgesamt liegt nach Unterlagen der Rechtsanwaltskammer München bei den zugelassenen Fachanwälten für Strafrecht folgende Altersverteilung vor:



2. schematische Gewinnverteilung

Die Gewinnsituation wurde dadurch erhoben, dass zum einen nach dem ungefähren monatlichen Umsatz unterteilt in 5 Gruppen gefragt wurde:

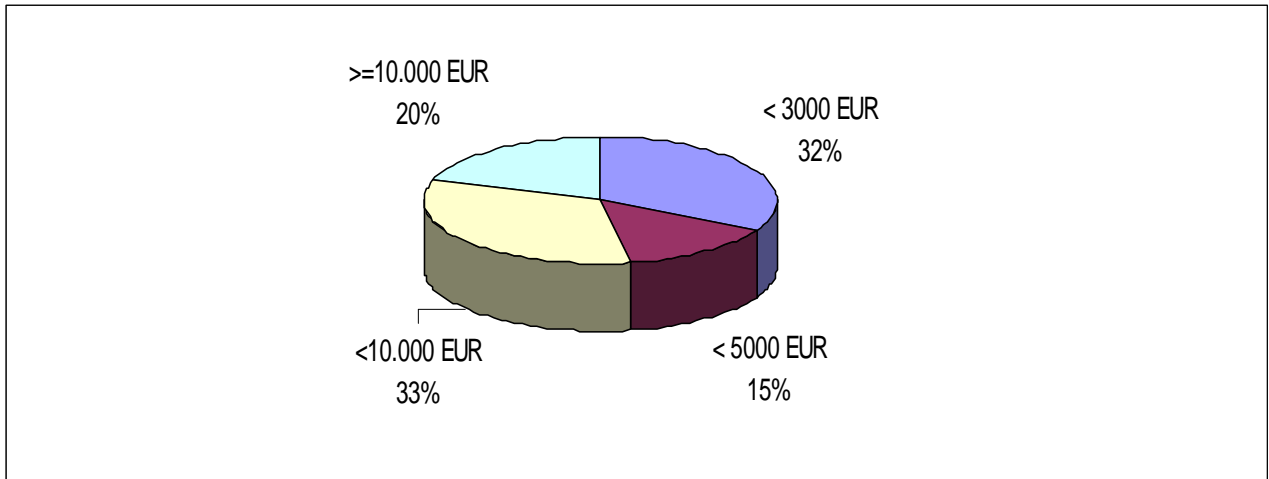
- mind. 4.000,- €
- mind. 8.000,- €
- mind. 12.000,- €
- mind. 16.000,- € und
- mind. 20.000,- €

Zum wurde auch nach der Unkostenstruktur:

- mind. 33%,
- mind. 50 % oder
- mind. 66%

Der Gewinn ermittelt sich aus dem Umsatzerlösen abzüglich Kanzleiunkosten. Von diesem Gewinn hat der Rechtsanwalt die Steuern abzuführen und seine private Kranken- und Altersvorsorge zu treffen.

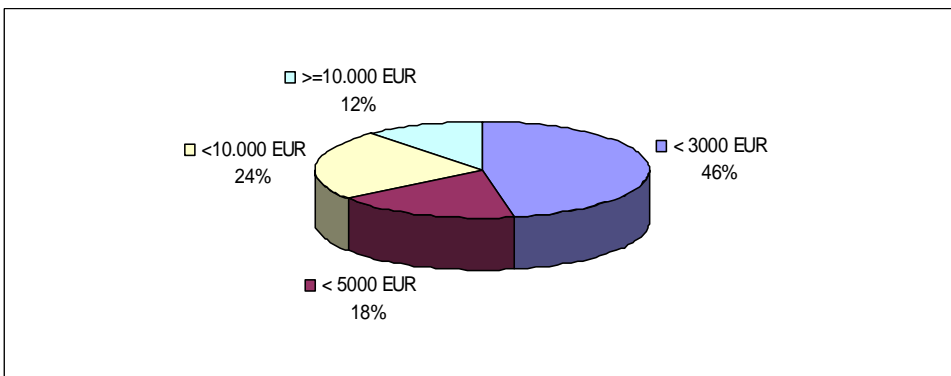
Dies ergibt folgende überschlägige Gewinnstruktur:



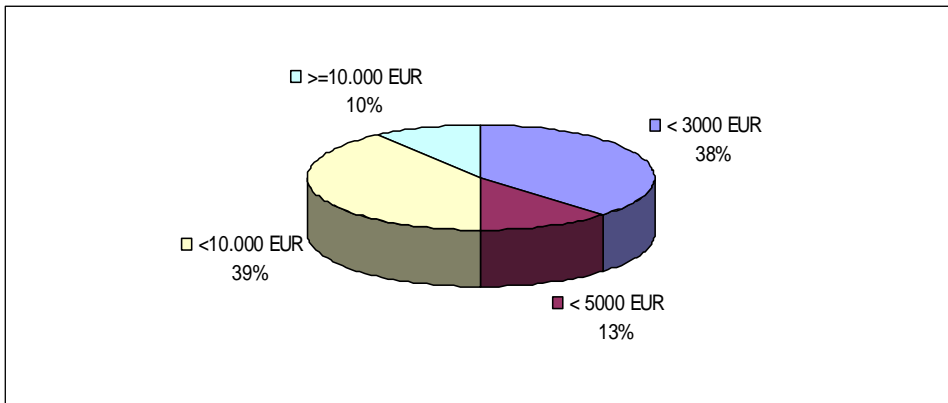
Die Umsatzgruppen sind nicht etwa willkürlich gewählt, sondern orientieren sich an allgemeinen Untersuchungen. Nach der sog. STAR Untersuchung zu Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1998 bis 2004 betrug der durchschnittliche Jahresumsatz einer Einzelkanzlei 2004 134.000 € bei der lokalen Sozietät 168.000 € und bei der überörtlichen Sozietät 218.000 € (vgl. Spengler BRAK-Mitt. 2007, 46). Die Jahresüberschüsse lagen bei durchschnittlich 40.000 € bei der Einzelkanzlei, 84.000 € bei der lokalen Sozietät und 86.000 € bei der Großkanzlei. Bei der Eingangsgruppe von mind. 4.000,- € entspricht dies einem Jahresumsatz von 48.000 € bei der Spitzengruppe von mind. 20.000,- € entspricht dies einem Jahresumsatz von 240.000,- €

Die in der Untersuchung ermittelte Gewinnverteilung bleibt auch hinsichtlich der unterschiedlichen Altersgruppen relativ konstant.

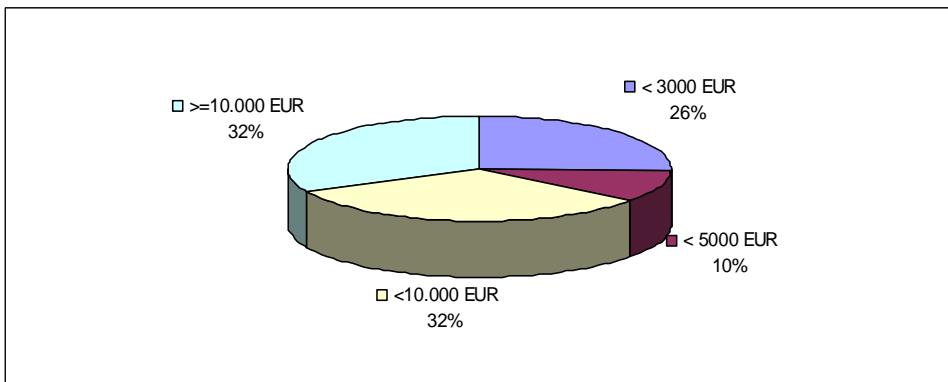
a) Gewinnverteilung 35 Jahre und jünger



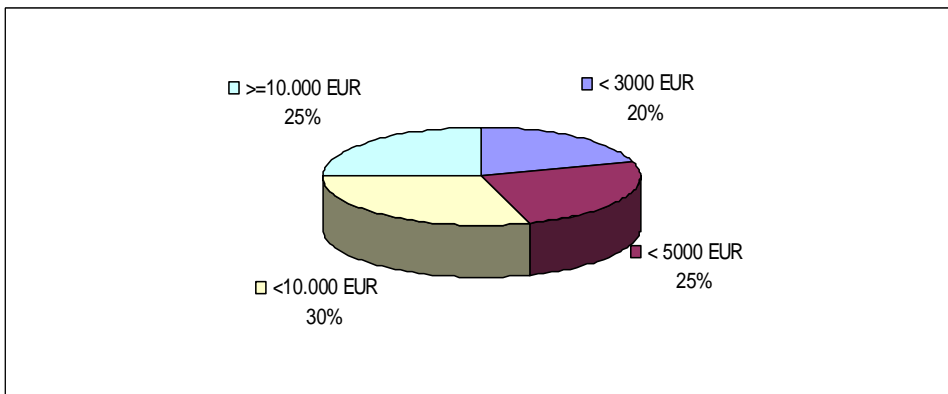
b) Gewinnverteilung 36-44 Jahre



c) Gewinnverteilung 45 - 54 Jahre



d) Gewinnverteilung 55 Jahre und älter



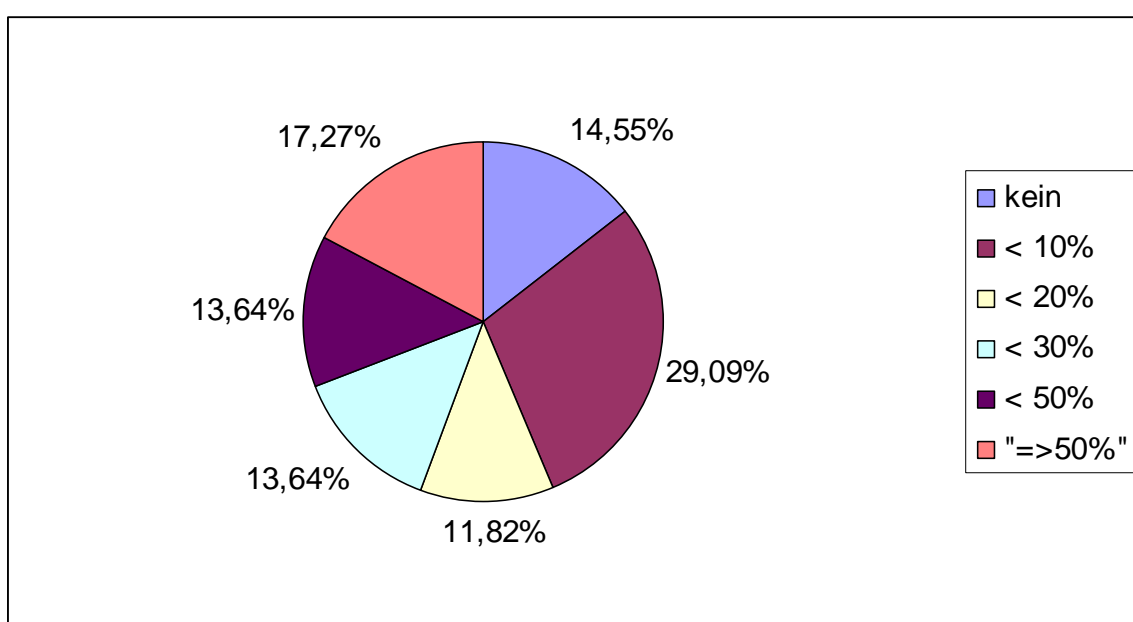
3. Minderungspotenzial

Abgefragt wurde der Tätigkeitsanteil in den als vor allem problematisch anzusehenden Fallgruppen:

- bei Ermittlungsverfahren mit betreuungsintensiver Untersuchungshaft,
- in umfangreichen Ermittlungsverfahren,
- bei der strafrechtlichen Beratung von Unternehmen oder Drittbetroffenen sowie
- im Revisionsverfahren.

Neben dem durchschnittlichen Anteil der Tätigkeit innerhalb dieser Fallgruppen wurde zudem danach gefragt, wie häufig in diesen Fällen Vergütungen vereinbart werden, die die Vergütungsgrenze des 5-fachen der Höchstgebühren überschreiten.

Kombiniert man beide Angaben, so kann ein Minderungspotenzial ermittelt werden. Hat ein/e Kollege/in z.B. angegeben, dass er in mind. 10 % seiner Tätigkeit umfangreiche Ermittlungsverfahren (Fallgruppe 1) betreut und in mind. 50% dieser Fälle eine Vergütung vereinbart, die die vom BGH geforderte Vergütungsgrenze übersteigt, so ergibt sich ein Minderungspotenzial in dieser Fallgruppe von 0,05 (= 0,1*0,5). Addiert man sämtliche dieser einzelnen Minderungspotenziale (also derjenigen aufgrund der betreuungsintensiven Haftverfahren, der umfangreichen Ermittlungsverfahren, der strafrechtlichen Beratung von Unternehmen und Drittbetroffenen und der Revisionsverfahren), so ergibt sich folgendes Bild:



Es zeigt sich also, dass nach der Einschätzung der Kolleginnen und Kollegen die Begrenzung auf das 5-fache der Höchstgebühr nicht unerhebliche Auswirkungen auf deren Umsätze haben wird, sollte die BGH Rechtsprechung vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben. So ergibt sich bei nur 14,55 % keine Minderungsgefahr, bei 29,09 % liegt diese unter 10%. Mehr als 20% Umsatzrückgang müssen aber immerhin 44,55% der befragten Kolleginnen und Kollegen befürchten. Bei über 17% würden die Minderungen mehr als 50% betragen.

Die Besorgnis ist dabei durchaus tiefgehend, wie anlässlich der Umfrage gemachte Anmerkungen deutlich zeigen:

„muss ein Strafverteidiger, der vor allem in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen tätig ist, damit leben, dass er maximal das Fünffache der gesetzlichen Gebühren im Rahmen einer Honorarvereinbarung mit dem Mandanten festlegen kann, kann er davon ‚nicht leben‘ [...]“.

oder

„Eine ausführliche Betreuung der Beratungsmandate und der Mandate außerhalb der Hauptverhandlung die die Mandanten ausdrücklich wünschen, wäre bei der Kostenstruktur des Büros nicht auf der Basis der fünffachen Höchstgrenze möglich.“

oder

„In unserer Kanzlei werden nahezu ausschließlich umfangreiche und komplexe Wirtschafts- und Steuerstrafmandate bearbeitet. In diesen Verfahren wird oftmals über Jahre ermittelt. Das Ziel der Mandanten besteht darin, das Strafverfahren möglichst im Ermittlungsverfahren durch eine Einstellung zu beenden. Diesem Wunsch kann häufig nur nachgekommen werden, wenn man sich intensiv mit dem Sachverhalt und den Akten bzw. den Unterlagen der Mandanten befasst und darauf basierend eine - häufig sehr in die Tiefe gehende - rechtliche Stellungnahme abgegeben hat. [...] Die Mandanten wissen in diesen Fällen selbst, dass der Aufwand sehr hoch sein wird [...].“

oder

„Mein umfangreichstes (Wirtschafts-) Strafverfahren umfasste 675 Leitzordner Ermittlungsakten (= 16 CD). Es war ein Haftmandat. Eine Bearbeitung im Rahmen der 5-fachen Höchstvergütung wäre völlig unangemessen.“

4. Auswirkung auf die Gewinnsituation

Aus den Minderungspotenzialen lässt sich die Auswirkung auf die Gewinnsituation ermitteln. Auch dieses Ergebnis kann nur als dimensionale Näherung verstanden werden, da sowohl der Umsatz durch die gebildeten Gruppen als auch die Unkostenquote nur schematisch sind. Es zeigt aber durchaus eindrucksvoll die wirtschaftlichen Auswirkungen, die mit diesem Minderungspotenzial einhergehen würden.

Die geminderten Gewinne wurden für jede(n) befragte Kollegin/en dadurch ermittelt, dass von den verminderten Umsätzen der bisherige Unkostenaufwand in Abzug gebracht wurde. Da sich an dem Umsatzanteil der Pflichtverteidigungen nichts ändert, wurde dieser natürlich nicht gemindert und bleibt in voller Höhe erhalten. Innerhalb der zur Auswertung angelegten Excell-Tabelle wurde folgende Formel verwendet:

$$\text{Gewinn} = \underbrace{[(\text{Umsätze ohne Pflichtverteidigungen}) \times (1 - \text{Minderungsquote})]}_{\text{geminderte Umsätze}} + \text{Umsätze Pflichtverteidigungen} - \text{Kosten}$$

An einem Beispiel erläutert:

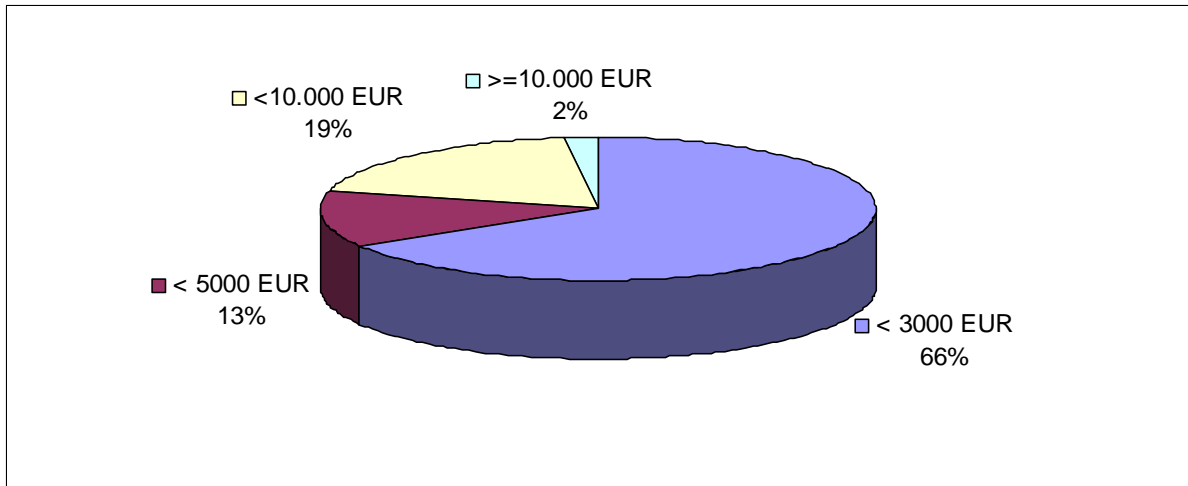
Ein(e) Rechtsanwalt/(-anwältin) hat angegeben 10 % seines/ihrer Umsatzes mit Pflichtverteidigungen zu erzielen. Sie/Er liegt in der Umsatzgruppe bei mind. 8000,- € und ihre/seine Kanzlei arbeitet mit einem Kostenanteil von 50% (= 4000,- €).

Nach ihrer/seiner Einschätzung ist sie/er in mind. 30% in umfangreichen Ermittlungsverfahren tätig und vereinbart dort in mind. 50% der Fälle „zu hohe Vergütungsvereinbarungen“ und zudem berät sie/er in mind. 10 % Firmen, bei denen sie/er in mind. 70% der Fälle gegen die vom BGH angesetzte Vergütungsgrenze verstößt. Dies ergibt somit ein Minderungspotenzial von $0,22 = (0,3 \cdot 0,5) + (0,1 \cdot 0,7)$. Den geminderten Umsatz erhält man indem man den bisherigen Umsatz (ohne Pflichtverteidigungsumsatz) mit 0,78 multipliziert ($0,78 = 1 - 0,22$).

Der Umsatz ohne Pflichtverteidigung beträgt 7.200 € (8000-800) der geminderte Umsatz beträgt somit 5.616 (= $7.200 \cdot 0,78$), der Gesamtumsatz ist mit 6.416 (= 5.616 (gemind.

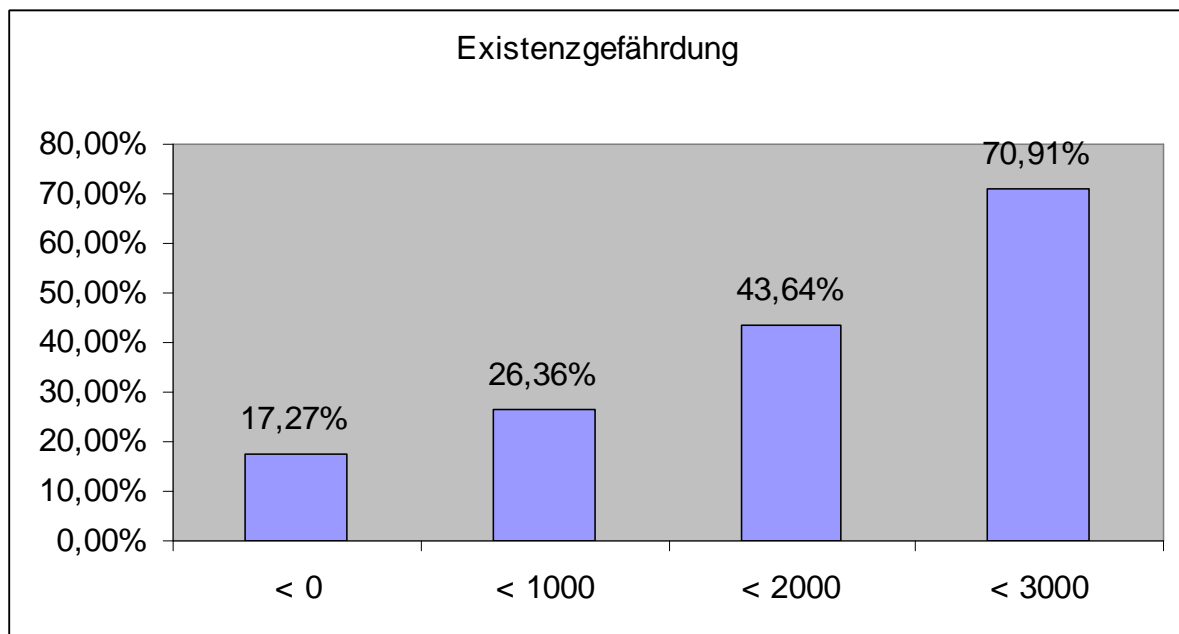
Umsatz) + 800 (Pflichtverteidigungen) anzusetzen. Hieraus ergibt der zu veranschlagende monatliche Gewinn: 2.416 € (geminderter Umsatz (6.416) – Kosten (4.000)). Gewinn vorher: 4000,- € mtl.; nunmehr mit Minderungspotenzial: 2.416,- € mtl.

Da die Kosten überwiegend fixe Kosten sind v.a. Miete und Personal, führt ein Minderungspotenzial von 22% im dargelegten Beispiel zu einem Gewinnrückgang von 60%. Das Gesamtbild der Neuberechneten Gewinnsituation ergibt sich aus der folgenden Grafik:



5. Existenzgefährdung

Da es nicht möglich ist fixe Kosten entsprechend herabzusetzen, ergibt sich folgende existenzielle Bedrohung:

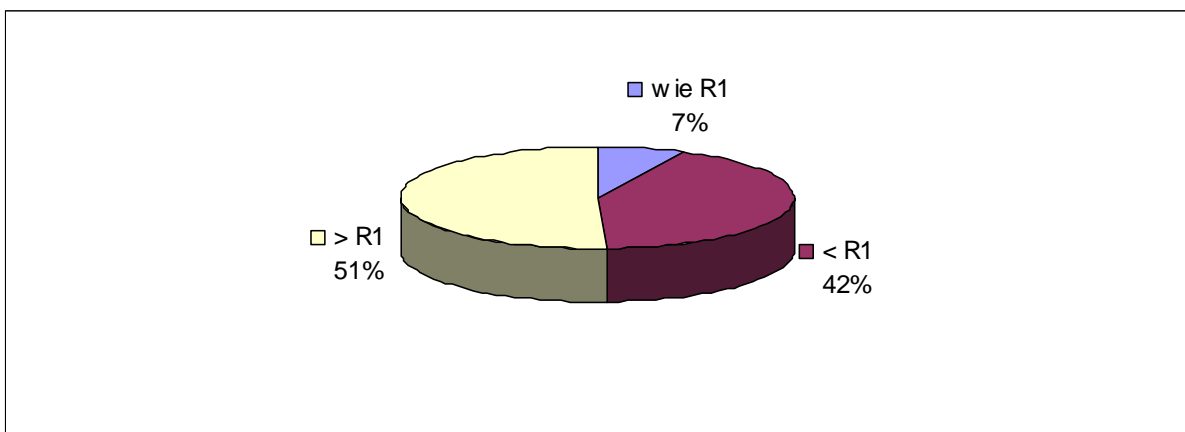


Diese Übersicht zeigt, dass 17 % der befragten Rechtsanwälte/innen zukünftig nicht einmal die bisherigen Unkosten decken könnten, wenn das jeweils angegebene Minderungspotenzial in Ansatz gebracht wird. Weniger als 2000 € monatlicher Gewinn wäre bei etwas mehr als 40% der Befragten zu befürchten und unter 3000 EUR würden 70% aller Verteidiger liegen.

Die Frage nach der Auskömmlichkeit ist sicher ein sehr subjektiver Maßstab. Sie hängt ab von der konkreten Unkostenstruktur, der Größe einer Kanzlei oder den individuellen Bedürfnissen und Ansprüchen. Einigkeit dürfte aber darin bestehen, dass ein zu versteuernder monatlicher Gewinn von weniger als **3.000 €** aus dem noch die gesamte Kranken- und Altersversorgung aufzubringen ist, nicht als üppig bezeichnet werden kann. Nach der sog. STAR Untersuchung zu Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1998 bis 2004 betrug der durchschnittliche Jahresumsatz einer Einzelkanzlei 2004 134.000 €, bei den lokalen Sozietäten 168.000 € und bei den überörtlichen Sozietäten 218.000 € (vgl. Spengler BRAK-Mitt. 2007, 46). Die Jahresüberschüsse lagen bei durchschnittlich 40.000 € bei der Einzelkanzlei, 84.000 € bei der lokalen Sozietät und 86.000 € bei der Großkanzlei (vgl. Spengler BRAK-Mitt. 2007, 47). Nach einer Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs NW, sollte das Einstiegsgehalt eines angestellten Rechtsanwalts bei mindestens 2.300 € liegen. In der Entscheidung wurde ein Grundgehalt von 1.000 € als sittenwidrig angesehen (vgl. AGH NW, Beschl. v. 02.11.2007, 2 ZU 7/07).

6. Vergleich mit der Richterschaft

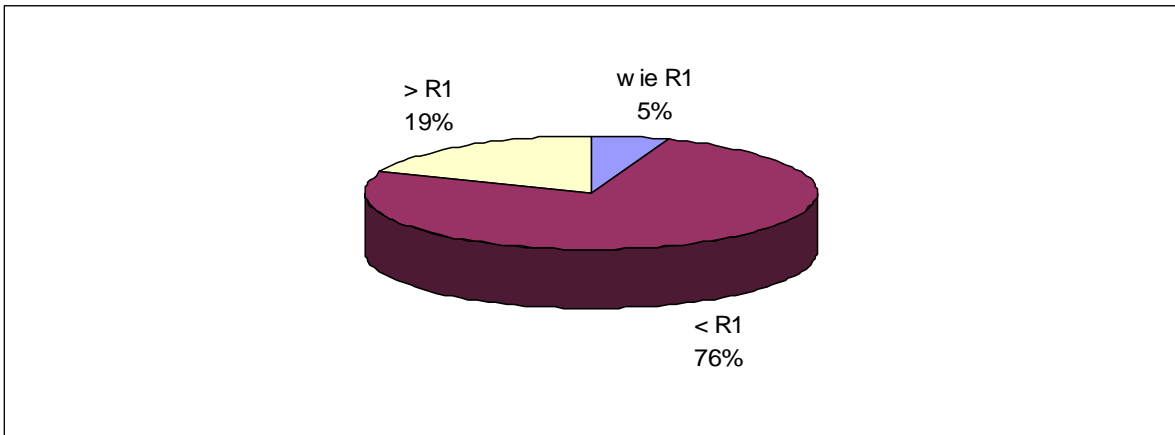
Ein Vergleich mit den Richterbezügen sei erlaubt. Die Grundbezüge des Richters lassen sich der Tabelle R1 der Beamtengesetze entnehmen. Da im Fragebogen nach dem Alter der Rechtsanwälte gefragt wurde, kann die ermittelte Gewinnverteilung mit den monatlichen Richterbezügen verglichen werden. Auch hier handelt es sich um einen schematischen Vergleich.



In der gegenwärtigen Situation erzielt die Hälfte der befragten Strafverteidiger mehr als die altersgleichen Richter, die andere Hälfte weniger oder gleich viel. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Richter sind keinerlei Umsatzschwankungen ausgesetzt
- die Bezüge fließen auch im Krankheitsfall oder im Urlaub
- die Arbeitszeiten sind mindestens gleich

Bezieht man nunmehr die ermittelten Minderungspotenziale ein, so ergibt sich folgende drastische Veränderung:



Die Abbildung zeigt, dass 76% der Strafverteidiger befürchten müssen wirtschaftlich deutlich schlechter gestellt zu werden als dies bei einem gleichaltrigen Richter hinsichtlich seines Grundbezuges R1 der Fall ist. Dabei muss vor allem gesehen werden, dass die Bezüge des Richters nicht etwa geringfügig unterschritten werden, sondern ganz erheblich:

Unterschreitung R1	gesamt	< 1/2	< 2/3
	46	11	28
Anteil		23,91%	60,87%

Unterschreitung R1 gemindert	gesamt	< 1/2	< 2/3
	83	50	67
Anteil		60,24%	80,72%

Die Tabellen machen deutlich, dass bei 80 % derjenigen Anwälte, die weniger als ihre Richterkollegen verdienen (bezogen auf die altersabhängigen Grundbezüge R1) diese Bezüge bei weniger als 2/3 dieser Bezüge liegen, bei 60% ist es sogar weniger als die Hälfte.

Diese Abschätzungen verdeutlichen somit eindrucksvoll, dass der Beruf des Strafverteidigers nicht mehr erstrebenswert oder auskömmlich ist, wenn auch die mit dem Mandanten vereinbarte Vergütung in aller Regel das 5-fache der gesetzlichen Vergütungssätze nicht überschreiten darf.

IV. Zusammenfassung

Aus der Umfrage lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

- ∅ Über zahlreiche und eindrucksvolle Einzelfälle hinaus erweist sich eine Honorarobergrenze des 5-fachen der gesetzlichen Höchstgebühr systematisch bei folgenden Fallgruppen als nicht auskömmlich:
 - bei Ermittlungsverfahren mit betreuungsintensiver Untersuchungshaft,
 - in umfangreichen Ermittlungsverfahren,
 - bei der strafrechtlichen Beratung von Unternehmen oder Drittbetroffenen sowie
 - im Revisionsverfahren

- ∅ Eine Honorarobergrenze des 5-fachen der gesetzlichen Höchstvergütung führt generell zu einer erheblichen Umsatzminderung.

- Ø Weil die Kanzleiunkosten nicht im Verhältnis zu der durch die BGH-Rechtsprechung verordneten Minderung gesenkt werden können, besteht bei einem erheblichen Teil der als Strafverteidiger arbeitenden Kolleginnen und Kollegen die Gefahr, nicht mehr kostendeckend arbeiten zu können.
- Ø Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Vergütungsobergrenze stellt deshalb in absoluten Zahlen gesprochen zumindest eine existenzielle Bedrohung für mindestens 50 Fachanwälte/innen für Strafrecht im OLG Bezirk München dar.
- Ø Eine effektive Strafverteidigung wäre damit grundsätzlich in Frage gestellt und die von den Mandanten selbst gewählte und gewünschte Art der Verteidigung einschließlich der Bezahlung wäre in vielen Fällen nicht mehr möglich.

Dr. Eckhart Müller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht